

**Verordnung über das Verbot
des Führens von Waffen und Messern
in Teilbereichen des Stadtkreises Mannheim
(Waffen- und Messerverbotzonenverordnung
– WMVZ VO)
vom 29.11.2023
bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Mannheim
Nr. 48 vom 30.11.2023**

Auf Grund von § 42 Abs. 6 Satz 1 Waffengesetz in Verbindung mit § 42 Abs. 6 Satz 4 Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, ber. S. 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 228 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1354) geändert worden ist, und § 1 der Waffenverbotszonenübertragungsverordnung vom 20. September 2022 (GBl. S. 487) in Verbindung mit § 1 der Waffenverbotszonensubdelegationsverordnung vom 20. September 2022 (GBl. S. 497), sowie § 44 Absatz 3 Satz 1 HS 2 a.E. Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) i.V.m. § 15 Absatz 2 Landesverwaltungsgesetz vom 14.10.2008 (GBl. 2008, 313, 314), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185), erlässt die Stadt Mannheim durch den Oberbürgermeister folgende Waffen- und Messerverbotzonenverordnung:

Inhalt:

- § 1 (Verbot des Führens von Waffen und Messern)
- § 2 (Begriffsbestimmungen)
- § 3 (Ausnahmen)
- § 4 (Ordnungswidrigkeiten)
- § 5 (In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten)

§ 1

Verbot des Führens von Waffen und Messern

Innerhalb der in der Anlage beschriebenen und kartografisch dargestellten Bereiche der Innenstadt, der Kurpfalzbrücke sowie der Neckarstadt der Stadt Mannheim ist das Führen von

1. Waffen und
2. Messern mit feststehender oder feststellbarer Klinge mit einer Klingenlänge über vier Zentimeter, sofern sie nicht von Nr. 1 erfasst sind,

auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und in öffentlichen Anlagen jeweils

- freitags von 20:00 Uhr bis samstags 06:00 Uhr,
- samstags von 20:00 Uhr bis sonntags 06:00 Uhr,
- an Tagen vor Feiertagen von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr des Feiertagsmorgens

verboten.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Führen im Sinne des § 1 dieser Verordnung ist die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Waffen und Messer außerhalb der eigenen Wohnung, von Geschäftsräumen, des befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte im Sinne des § 1 Absatz 4 in Verbindung mit Anlage 1 Abschnitt 2 Nummer 4 des Waffengesetzes (WaffG).

(2) Waffen im Sinne des § 1 dieser Verordnung sind alle Waffen gemäß § 1 Absatz 2 WaffG.

Dies sind insbesondere

- jede Art von Schusswaffen und Schreckschusswaffen,
- Anscheinswaffen,
- Hieb-, Stoß- und Stichwaffen,
- Elektroimpulsgeräte (sog. Elektroschocker) mit Zulassungs- oder Prüfzeichen.

(3) Öffentliche Straßen im Sinne des § 1 dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere Fahrbahnen, Haltestellenbuchten, Haltestellen der öffentlichen Verkehrsbetriebe einschließlich der Zu- und Abgänge zu den Stationen, Verteilerebenen, Treppen und Bahnsteige, Parkplätze, Gehwege, ausgewiesene Fußgängerzonen, Fußgängerunterführungen sowie alle sonstigen Gehflächen in unterirdischen Verkehrsbauwerken, Böschungen, Stützmauern, Durchlässe, Passagen, Brücken und Tunnel.

(4) Öffentliche Anlagen im Sinne des § 1 dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit dienenden und

zugänglichen Grünanlagen und sonstigen Grünflächen einschließlich der darin befindlichen Wege und Plätze sowie Gärten, Anpflanzungen, Alleen und Spielplätze.

(5) Den öffentlichen Anlagen gleichgestellt sind folgende Bereiche, soweit sie öffentlich genutzt werden: Schulhöfe, Außenanlagen von Tageseinrichtungen für Kinder oder von Kinder- und Jugendhäusern, Bolzplätze, Trendsportanlagen sowie Sport- und Freizeitanlagen unter freiem Himmel.

§ 3

Ausnahmen

(1) Ausgenommen vom Verbot nach § 1 dieser Verordnung sind Fälle, in denen für das Führen der Waffe oder des Messers ein berechtigtes Interesse vorliegt.

Ein berechtigtes Interesse liegt vor bei

1. Vollzugsdienstkräften der Landes- und Bundespolizei und der Zollverwaltung, Einsatzkräften der Bundeswehr und der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte, den Beschäftigten des Städtischen Vollzugsdienstes der Stadt Mannheim sowie den Bediensteten der obersten Bundes- und Landesbehörden und der Deutschen Bundesbank,
2. Bediensteten von Behörden und Organisationen des Rettungsdienstes, des Brand- und Katastrophenschutzes im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit,
3. Personen, für die durch oder auf Grund des § 56 WaffG das Waffengesetz keine Anwendung findet,
4. Beschäftigten von Pflege- und medizinischen Versorgungsdiensten sowie Ärztinnen und Ärzten und medizinischen Hilfskräften im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit,
5. Handwerkern und Gewerbetreibenden und bei ihren Beschäftigten oder bei von den Handwerkern und Gewerbetreibenden Beauftragten, die Messer im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung führen und das Führen im unmittelbaren Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit steht,
6. Gewerbetreibende mit Sitz in der in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Gebieten und der Berechtigung zum Handel mit Waffen und Messern,
7. Personen, die im gewerblichen Geld- und Werttransport- oder Sicherheitsdienst tätig sind, wenn das Führen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit steht,
8. der Verwendung von Messern im Sinne des § 1 dieser Verordnung beim bestimmungsgemäßen Betrieb und Besuch eines gastronomischen Betriebes in einem der in der Anlage zu dieser Verordnung bestimmten Gebiete,
9. Personen, die Inhaberinnen oder Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen nach § 10 Absatz 4 WaffG sind, die die Waffe im Umfang ihrer entsprechenden Erlaubnis führen,
10. Personen, die erlaubnisfreie Messer im Zusammenhang mit der Brauchtpflege oder der

Ausübung des Sports führen und

11. Personen, die Waffen und Messer in verschlossenen Behältern oder Verpackungen, die einen unmittelbaren Zugriff verhindern, bei sich führen, um diese von einem Ort zum anderen zu befördern.

(2) Die Polizeibehörde der Stadt Mannheim kann darüber hinaus von dem Verbot des § 1 dieser Verordnung allgemein oder für den Einzelfall Ausnahmen zulassen, sofern eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht zu besorgen ist und ein berechtigtes Interesse besteht. Die Ausnahmegenehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Absatz 1 Nummer 23 WaffG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig zu den in § 1 genannten Zeiten in den in der Anlage dieser Verordnung genannten Gebieten

1. eine Waffe führt,

2. ein Messer mit einer feststehenden oder feststellbaren Klinge mit einer Klingenlänge von über vier Zentimetern führt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

(3) Verbotenerweise geführte Waffen und Messer können nach § 54 Absatz 2 WaffG eingezogen werden.

§ 5

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Die Verordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt ein Jahr nach dem Inkrafttreten nach Absatz 1 außer Kraft.

Anlage

Räumliche Beschreibung und kartografische Darstellung der Waffen- und Messerverbotszone in Teilbereichen der Innenstadt, im Bereich der Kurpfalzbrücke sowie in Teilbereichen der Neckarstadt der Stadt Mannheim gemäß § 1 der Waffen- und Messerverbotszonenverordnung

I. Räumliche Beschreibung der Waffen- und Messerverbotszonenverordnung

Die Waffen- und Messerverbotszone i. S. v. § 1 der Waffen- und Messerverbotszonenverordnung umfasst sämtliche aufgeführten Straßen, Wege und Plätze sowie den von diesen umschlossenen Bereich:

1. Der Teilbereich der Neckarstadt

Von Norden kommend ist der **Alte Meßplatz**, nördlich begrenzt durch die Mittelstraße, östlich durch die Brückenstraße und westlich durch die Straße Am Meßplatz gänzlich von der Waffen- und Messerverbotszone eingeschlossen.

Die vom Alten Meßplatz zum südöstlich gelegenen Neckar führenden **Fußgängerabgänge** (sowohl östlich als auch westlich der Kurpfalzbrücke) bilden ebenfalls die weiterführende Begrenzung der Zone bis hin zum Ufer des Neckars.

2. Kurpfalzbrücke

Vom Alten Meßplatz, der Brückenstraße nach Süden folgend, schließt sich unmittelbar die **Kurpfalzbrücke** an, welche ebenso unter die Waffen- und Messerverbotszone fällt und somit eine ununterbrochene Verbindung zwischen den nördlich und südlich vom Neckar gelegenen Teilbereichen der Waffen- und Messerverbotszone darstellt.

3. Innenstadt

Von der Kurpfalzbrücke aus bildet der **Luisenring** auf nördlicher und und der **Friedrichsring** auf östlicher Seite die abschließende Begrenzung der Zone.

Dem Luisenring folgend, auf Höhe der Abzweigung der Neckarvorlandstraße ist die Zone nach Westen hin durch die Straße beginnend zwischen den Quadraten K4 und K3 bis hin zur Jesuitenkirche begrenzt.

Die südliche Begrenzung stellt die unmittelbar nördlich der Bismarckstraße und parallel zu dieser laufende Straße ab der Jesuitenkirche bis zur östlichen Seite des Quadrats L14 dar.

Südlich des Quadrats liegen die Bismarckstraße einschließlich der Einmündung der Tunnelstraße, das Quadrat L 15, die Tunnelstraße auf Höhe der Quadrate L13 und L15 sowie der Bahnhofsvorplatz, Willy-Brandt-Platz, östlich begrenzt bis zur Tattersallstraße in der Zone.

Die östliche Grenze der Zone verläuft vom Bismarckplatz Richtung Norden entlang der Torackerstraße über den öffentlichen Straßenraum der Roonstraße zum Friedrichsplatz, welcher abschließend von der Straße Friedrichsplatz umschlossen ist, die ebenfalls gänzlich von der Zone umfasst ist. Von dort führt der Friedrichsring in nördlicher Richtung bis hin zur Kurpfalzbrücke und bildet somit wieder die Außengrenze der Waffen- und Messerverbotszone.

II. Kartografische Darstellung der Waffen- und Messerverbotszone

Der Geltungsbereich der Waffen- und Messerverbotszone i. S. v. § 1 der Waffen- und Messerverbotszonenverordnung ist in der nachfolgenden Grafik mit roter Schriftfarbe umrandet und in der Fläche leicht weiß bedeckt dargestellt:

